
WEBINAR: VERTRÄGE IN COVID-19-ZEITEN

***Dr. Andreas Lober**
Partner, Rechtsanwalt*

***Wojtek Ropel**
Partner, Rechtsanwalt*

Frankfurt am Main, 13. Mai 2020

**BEITEN
BURKHARDT**



AGENDA

- I. Unmöglichkeit
- II. Auswirkung von Force Majeure-Klauseln
- III. Störung der Geschäftsgrundlage
- IV. Covid-19 als Entschuldigung
- V. Empfehlungen

I. UNMÖGLICHKEIT

1. Was sind die Rechtsfolgen von Unmöglichkeit?

- Unmögliche Leistung muss dauerhaft nicht erbracht werden und kann nicht eingeklagt werden, § 275 BGB.
- Bei einstweiliger Unmöglichkeit wird Leistungspflicht suspendiert.
- Unmöglichkeit führt grundsätzlich auch zum Wegfall des Anspruchs auf Gegenleistung, § 326 Abs. 1 BGB,
dies gilt nicht, falls Gläubiger Unmöglichkeit zu vertreten hat.
- Rücktrittsrecht des Gläubigers nach § 326 Abs. 5 BGB – ohne Fristsetzung.

I. UNMÖGLICHKEIT

2. Wann liegt Unmöglichkeit vor?

- Leistungserbringung für den Schuldner oder für jedermann unmöglich, § 275 Abs. 1 BGB;
- Zahlreiche anerkannte Fallgruppen der Unmöglichkeit;
- Relativ hohe Anforderungen und Beweislast;
- Relevante Ereignisse:
 - „Lockdown“,
 - Absage Gamescom.
- Nicht zwingend objektive dauerhafte Unmöglichkeit erforderlich;
- Epidemie nur vorübergehendes Ereignis von ungewisser Dauer.

I. UNMÖGLICHKEIT

3. Wann liegt Unmöglichkeit wegen Absage der Gamescom vor?

- Bau von Messeständen und weitere Dienstleistungen auf dem Messegelände der Gamescom:

Absage der Gamescom führt zu Unmöglichkeit der Leistungserbringung.

- Hotelbuchungen und Events außerhalb der eigentlichen Gamescom:

Es liegt keine Unmöglichkeit vor. Hier ist nur der Zweck der geschuldeten Leistung entfallen. Dies wird nicht von den Vorschriften zur Unmöglichkeit erfasst.

I. UNMÖGLICHKEIT

4. Wann liegt Unmöglichkeit wegen dem „Lockdown“ vor?

- Betrifft beispielsweise Entwicklungs- oder Distributionsverträge.
- Unmöglichkeit hier insbesondere denkbar bei:
 - Hindernissen auf Seiten des Gläubigers einer Leistung;
 - Verhinderung der Distribution durch vorübergehenden Einkaufs- und Verkaufsstopp;
 - Durch Zeitablauf bei Verträgen mit absolutem Fixschuldcharakter;
 - Bei Dauerverträgen falls Leistung nicht sinnvoll nachholbar.
- Unmöglichkeit liegt eher nicht vor bei:
 - Allgemeinen Reisebeschränkungen;
 - Möglichkeit der Leistungserbringung aus der Ferne.

I. UNMÖGLICHKEIT

5. Unmöglichkeit aufgrund grob unverhältnismäßigen Aufwands (§ 275 Abs. 2 BGB):

- Gestiegener Aufwand durch Covid-19-Einschränkungen führt nur sehr selten zum Wegfall der Leistungspflicht wegen Unzumutbarkeit.
- (Mehr-)Aufwand erforderlich, der sehr deutlich über dem Interesse des Gläubigers an der Leistung liegen muss (Kosten/Nutzen-Vergleich).
- Unzumutbarkeit für den Dienstleister nach vertraglicher Risikoverteilung; allein wirtschaftliches Unvermögen führt nicht zum Ausschluss.
- Zudem: Gesteigertes Leistungsinteresse des Gläubiger möglich, falls Bezug alternativer Leistungen derzeit allgemein erschwert ist.

II. AUSWIRKUNG VON FORCE MAJEURE-KLAUSELN

- Höhere Gewalt nicht explizit gesetzlich geregelt.
- Vertragliche Klauseln variieren stark in ihrer Ausgestaltung, u.a. in:
 - Tatbestandsvoraussetzungen;
 - Anwendungsbereich und Regelbeispiele;
 - Reichweite erfasster mittelbarer Auswirkungen;
 - Zusätzliche Anforderungen, bspw. Ausschöpfung von Alternativen;
 - Rechtsfolgen;
 - Verhältnis zu gesetzlichen Rechten.

III. STÖRUNG DER GESCHÄFTSGRUNDLAGE

1. Voraussetzungen, § 313 Abs. 1 BGB:

- Änderung von Umständen, die Geschäftsgrundlage waren, z.B.:
 - Absage Gamescom - für Hotelbuchungen und Events;
 - „Lockdown“ - für Zeitplan von Entwicklungen oder Ziele von Distributionsverträge.
- Festhalten am Vertrag unzumutbar:
 - Grundsätzlich Leistungerschwerernisse vom Schuldner zu tragen;
 - Risiko des Verwendungszwecks vom Gläubiger zu tragen; und
 - Bewertung der konkreten Auswirkungen nach Risikoverteilung.
 - Beispiel: Bei Hotelbuchung trägt das Hotel das Gamescom-Risiko insbesondere dann mit, falls es Messepreise aufgerufen hat.

III. STÖRUNG DER GESCHÄFTSGRUNDLAGE

2. Rechtsfolgen des § 313 Abs. 1 BGB:

- Anspruch auf Vertragsanpassung, bspw.:
 - Anpassung der Leistungszeiten (Verlängerung oder Verschiebung) denkbar;
 - Preisanpassungen eher nein, da sie das Problem nicht lösen.
- Kündigungsrecht bei Unzumutbarkeit von Anpassung, insbesondere falls der Vertrag undurchführbar oder die Durchführung sinnlos ist.
- Hotelbuchungen für die Gamescom sind am ehesten „sinnlos“, da kein anderer Anlass für eine solche Reise nach Köln besteht.
- Da Ende der Covid-19-Einschränkungen nicht vorhersehbar ist, ist derzeit eine Verschiebung für Gläubiger eher unzumutbar.

IV. COVID-19 ALS ENTSCHULDIGUNG

1. Covid-19 entschuldigt nicht bei verschuldensunabhängiger Haftung

- Ausnahmefall;
- Überwiegend anzutreffen bei:
 - SLAs;
 - Individuell vereinbarte Vertragsstrafen;
 - Haftung aus Garantien;
 - Haftung aus Freistellungsklauseln; und
 - Bei ausdrücklicher vertraglicher Übernahme von verwirklichten Risiken.

IV. COVID-19 ALS ENTSCULDIGUNG

2. Verschuldensabhängige Haftung wegen Pflichtverletzung

- Grundsatz: Verschulden des Leistungsschuldners an Verletzung der Leistungspflicht wird vermutet.
- Möglichkeit der Exkulpation; Beweislast.
- Ggf. gilt besonderer vertraglicher Verschuldensmaßstab, bspw. Ausschluss leichter Fahrlässigkeit.
- Ggf. aufgrund bestimmter Force Majeure-Klauseln automatische Exkulpation.

IV. COVID-19 ALS ENTSCULDIGUNG

3. Verschuldensabhängige Haftung bei Vorsatz

- Sonderproblem Vorsatz:
 - Kann vorliegen, falls Pflichtverletzung auf unternehmerische Entscheidung zurückzuführen und nur eine mittelbare Folge der Covid-19 Einschränkungen ist.
 - Führt zum Wegfall von vertraglichen Haftungsbeschränkungen.
- Beispiele für mögliche bedingte Inkaufnahme und somit Vorsatz:
 - Bewusste Entscheidung zur Nichterfüllung einer Pflicht bei Ressourcenknappheit zu Gunsten eines anderen Vertragspartners;
 - Nicht erforderliche oder zumindest nicht gebotene unternehmerische Vorgaben an Mitarbeiter, die Leistungsfähigkeit beseitigen.

IV. COVID-19 ALS ENTSCULDIGUNG

4. Verschuldensabhängige Haftung bei Fahrlässigkeit

- Fahrlässigkeit kommt insbesondere in Betracht, wenn:
 - Einschlägige Empfehlungen oder gar verbindliche Vorgaben nicht umgesetzt werden und sich dadurch Risiken verwirklichen;
 - Bei neuen Vertragsabschlüssen oder Planungen die aktuellen Besonderheiten nicht berücksichtigt werden;
 - Zumutbare Maßnahmen zur Schadensvermeidung oder zur Fortführung der Geschäftstätigkeit nicht ergriffen werden.
- Gute Dokumentation für Exkulpationszwecke erforderlich.

V. EMPFEHLUNGEN

- Keine Stornierung zu ungünstigen vertraglichen Bedingungen vornehmen.
- Unmöglichkeit der Leistungserbringung im Einzelfall prüfen und gegebenenfalls vom Vertrag zurücktreten.
- Verträge auf Vorhandensein und Ausgestaltung von Force Majeure-Klauseln prüfen, eventuell enthalten diese die gewünschte Lösung.
- Prüfen ob Anspruch auf Vertragsanpassung besteht: Falls ja, mit kompletter Vertragsaufhebung drohen und ggf. auf Mittelweg einigen, um Rechtsstreit zu vermeiden.
- Falls Leistungspflicht nicht aufgehoben werden kann, Verschuldensregelungen prüfen und Exkulpation vorbereiten.

DR. ANDREAS LOBER



Partner | Rechtsanwalt | Maître en Droit

BEITEN BURKHARDT
Mainzer Landstrasse 36
60325 Frankfurt a. M.

Practice Group IP/IT/Medien

T +49 69 756095-582
E Andreas.Lober@bblaw.com

Spezialgebiete

Wettbewerbsrecht, Markenrecht, Jugendschutz,
Datenschutz, Verhandlung von Entwicklungs-
und Lizenzverträgen

Sprachen

Deutsch, Englisch, Französisch

Karriere

Universitäten Tübingen und Aix-en-Provence,
Frankreich

Schulte Riesenkampff Rechtsanwaltsgesellschaft,
Frankfurt am Main

Seit 2015: Beiten Burkhardt, Frankfurt am Main



WOJTEK ROPEL



Partner | Rechtsanwalt

BEITEN BURKHARDT
Mainzer Landstrasse 36
60325 Frankfurt am Main

Practice Group IP / IT / Games

T +49 69 756095-582
E Wojtek.Ropel@bblaw.com

Kompetenzen

Compliance & interne Untersuchungen Games
Gewerblicher Rechtsschutz, Urheberrecht &
Recht der Werbung Informationstechnologie- &
Telekommunikationsrecht
Informationstechnologie, Telekommunikation
Medien, Musik, Unterhaltung, Kultur, Verlage

Sprachen

Deutsch, Englisch, Polnisch

Karriere

Wojtek Ropel ist Partner bei BEITEN BURKHARDT in Frankfurt am Main und Mitglied der Praxisgruppe IP/IT/Medien. Sein Tätigkeitsbereich umfasst IT-Recht mit Schwerpunkt in den Bereichen Unterhaltungssoftware und neue Medien. Dies umfasst die Beratung im Bereich des gewerblichen Rechtsschutzes ebenso wie die Durchsetzung von Rechten gegen Dritte. Er berät seine nationalen und internationalen Mandanten unter anderem bei der Entwicklung, der Lizenzierung und dem physischen und digitalen Vertrieb von Softwareprodukten, der rechtlichen Umsetzung neuer Geschäfts- und Finanzierungsmodelle sowie der Anpassung von Softwareprodukten an die rechtlichen Anforderungen in Deutschland (Compliance, u. a. in Bezug auf Jugendschutz).

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

BEIJING | BERLIN | BRÜSSEL | DÜSSELDORF | FRANKFURT AM MAIN
HAMBURG | MÜNCHEN | MOSKAU | ST. PETERSBURG

WWW.BEITENBURKHARDT.COM

**BEITEN
BURKHARDT**

